

# Satzung des Aero-Club Klippeneck e.V.

§ 1	Name und Sitz .....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Beiträge, Gebühren und Umlagen .....	3
§ 7	Geschäftsjahr .....	3
§ 8	Organe .....	4
§ 9	Mitgliederversammlung .....	4
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 11	Beschlusfähigkeit und Stimmrecht .....	4
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	4
§ 13	Zusammensetzung des Vorstandes .....	5
§ 14	Wahl des Vorstandes .....	5
§ 15	Arbeit des Vorstandes .....	6
§ 16	Schriftführer .....	6
§ 17	Kassierer .....	6
§ 18	Kassenprüfung .....	6
§ 19	Jugendordnung .....	6
§ 20	Satzungsänderungen .....	7
§ 21	Auflösung des Vereins.....	7
§ 22	Rechtskraft der Satzung .....	7

## I. Name und Zweck

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Aero-Club Klippeneck e.V., nachfolgend kurz AC Klippeneck genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Denkingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. (BWLTV) und im Deutschen Aero-Club e. V. (DAeC).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Luftsport auszuüben und zu pflegen sowie die Freunde des Luftsports zusammenzuschließen.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Bau, Erwerb, Unterhaltung und Wartung der für den eigenen Flugbetrieb erforderlichen Flugzeuge, Luftfahrtgeräte und Luftsportanlagen,
  - Ausbildung und fortlaufende Weiterbildung seiner Mitglieder einschließlich
  - Betreuung und Werbung der Jugend zur Ausbildung auf flugsportlichem Gebiet und durch
  - Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Luftsports sowie der luftsportlichen Jugendarbeit.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.  
Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht.  
Aktive und fördernde Mitglieder sind wählbar.
2. Natürliche Personen können zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft wählen. Die aktiven Mitglieder sind an die Bestimmungen zur Durchführung des Sport- und Flugbetriebs gebunden.
3. Personen, welche sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind aktive Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder werden.  
Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

2. Die Aufnahme in den AC Klippeneck ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Spätester Kündigungstermin ist der 30.11. des Geschäftsjahres. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes vorsätzlich verstößt, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der im Mahnschreiben festgesetzten Frist nachkommt.
4. Der Ausschluss wird vom engeren Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
5. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig darüber. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen zur Finanzierung der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden vom engeren Vorstand festgelegt.
3. Der engere Vorstand ist berechtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der engere Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **III. Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim einem der Vorsitzenden einreichen. Andere Anträge können bei der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn der Versammlungsleiter dem zustimmt.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich einem der Vorsitzenden beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Das Wahlverfahren regelt §14.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme des Berichtes von Ressortleitern, Beauftragten und Unterausschüssen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
- k) Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Mitgliederversammlung überweist
- l) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- m) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §2 Absatz 3 beschließen, dass Mitgliedern für Vereinstätigkeiten eine angemessene Vergütung, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gezahlt wird.

## **IV. Vorstand**

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Die drei Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus einem engeren und einem erweiterten Vorstand.

Zum engeren Vorstand gehören

- a) drei gleichberechtigte Vorsitzende
- b) der/die Kassierer/in
- c) der/die Jugendvertreter/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) bis zu drei Beisitzer/innen.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- f) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- g) der/die Ressortleiter/in Technik
- h) der/die Ausbildungsleiter/in

1. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der drei Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.
- 2.. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstands.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzu wählen. Die Ersatzwahl eines Vorsitzenden, falls dieser ausscheidet, bleibt jedoch der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.

### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

1. Der Wahlberechtigte kann für jeden zu Wählenden nur eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
2. Die drei Vorsitzenden sowie der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt.
3. Der/die Jugendvertreter/in wird ausschließlich von den anwesenden aktiven Jugendlichen geheim gewählt.
4. Die bis zu drei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt.
5. Der von der Mitgliederversammlung unmittelbar gewählte engere Vorstand bestimmt (nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## **§ 15 Arbeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung.
2. Einer der Vorsitzenden ruft die Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstand einberufen werden. Zu Vorstandssitzungen sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vorstandes einzuladen.
- 3.. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung oder seiner Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder Ausschüsse bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
6. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung und Bestimmungen zur Durchführung des Sportbetriebes (Flugbetriebsordnung) auf.

## **§ 16 Schriftführer**

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen, die zeitnah an den erweiterten Vorstand verschickt wird und die bei der nächsten Zusammenkunft des Vorstandes zum Zwecke der Genehmigung zu verlesen ist. Die Niederschrift soll den Verlauf der Sitzung bzw. Versammlung wiedergeben und hat gefasste Beschlüsse wörtlich zu enthalten. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 17 Kassierer**

Der Kassierer ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Die drei Vorstände und der Kassierer sind je einzeln ermächtigt Dokumente des Zahlungsverkehrs zu unterzeichnen. Der Kassierer hat auf Verlangen die Vorsitzenden und dem Vorstand über den Kassenbestand Auskunft zu geben.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

# **V. Jugendordnung und Übergangsregelungen**

## **§ 19 Jugendordnung**

1. Die Jugend des Vereins wird durch den/die Jugendvertreter/in im Vorstand vertreten.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bestätigt. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung sind möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind bei der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Baden-Württembergischen Luftfahrt Verband e.V.  
Wird innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstzeit (3 Jahre) ein neuer Verein gegründet, der die Ausübung des Luftsports zum Zwecke hat, so hat der BWLV im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung das Vermögen an diesen Verein wieder herauszugeben. Wird innerhalb der gesetzlichen Frist kein neuer Verein gegründet, hat der BWLV das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Luftsports zu verwenden.

## **§ 22 Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung wird rechtskräftig, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zugestimmt haben.

Schömberg, den 21. November 2014

# Jugendordnung des Aero-Club Klippeneck e.V.

## **§ 1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft**

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle aktiven Mitglieder des Aero-Club Klippeneck e. V., die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 2 Jugendvertreter**

Die Jugendlichen wählen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter in geheimer Wahl.

## **§ 3 Ziele**

Der Jugendvertreter ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Jugendlichen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand. Er ist gemäß der Satzung ein Bestandteil des Vorstands.

## **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 5 Inkrafttreten und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des entsprechenden Abschnittes der Satzung des Aero-Club Klippeneck e. V. beschlossen.